

## Hallenordnung für die Turnhalle an der Grundschule Burg Ravensberg

- I. Allgemeines
- II. Überlassungsbedingungen
- III. Benutzung der Halle

### I. Allgemeines

#### 1.

Die Turnhalle ist der Grundschule Burg Ravensberg angegliedert. Der Stadtdirektor, sein allgemeiner Vertreter, der Schulleiter und der Hausmeister, nachstehend Hallenwart genannt, sowie weitere beauftragte Bedienstete der Stadt üben das Hausrecht aus. Der Hallenwart überwacht die Einhaltung dieser Hallenordnung. Alle Hallenbenutzer haben die Anordnung der zur Ausübung des Hausrechts Befugten in Bezug auf die Einhaltung der Hallenordnung zu folgen. Personen, die gegen die Hallenordnung verstoßen, kann der weitere Aufenthalt in der Halle und auf dem Hallengelände untersagt werden.

#### 2.

Die Genehmigung zur Benutzung der Turnhalle kann jederzeit zurückgezogen werden, insbesondere dann, wenn die Bestimmungen dieser Hallenordnung nicht eingehalten werden, oder wenn der Benutzer mit der Erfüllung seiner ihm sonst gegenüber der Stadt Borgholzhausen obliegenden Verpflichtungen in Verzug gerät.

### II. Überlassungsbedingungen

#### 1. Nichtnutzbarkeit der Halle

Der Stadtdirektor entscheidet, wann die Halle aus Sicherheitsgründen oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann. Im Falle der Nichtnutzbarkeit hat der Benutzer oder Veranstalter keinen Anspruch auf Ersatz finanzieller Nachteile.

#### 2. Haftung des Benutzers oder Veranstalters

Für Schäden an der Halle oder deren Einrichtung, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung entstehen, haftet der Benutzer oder Veranstalter oder der Schädiger als Gesamtschuldner. Das gilt auch bei Beschädigung oder Verunreinigung der Geräte, Nebenräume, gärtnerische Anlagen oder Wege im Bereich der Halle.

Der Benutzer oder Veranstalter hat die Halle und ihre Einrichtung sowie die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schäden und Mängel sind unverzüglich dem Hallenwart mitzuteilen und in einem beim Hallenwart ausliegenden Benutzungsnachweis einzutragen. Bei Schäden, die nach Benutzung oder Veranstaltung festgestellt werden, wird vermutet, dass sie während der Benutzung oder Veranstaltung entstanden sind, wenn der Benutzer oder Veranstalter nicht nachweist, dass die Schäden schon vorher vorhanden waren.

### 3. Haftung bzw. Haftungsausschluss der Stadt Borgholzhausen

Der Benutzer stellt die Stadt Borgholzhausen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Stadt Borgholzhausen und für den Fall der Eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Borgholzhausen und deren Bedienstete oder Beauftragte.

### 4. Haftpflichtversicherung

Der Benutzer oder Veranstalter hat für das ihn nach dieser Hallenordnung treffende Haftpflichtrisiko eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Stadt kann jederzeit den Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

## III. Benutzung der Halle

### 1.

Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter vorhanden sein. Die Halle darf erst betreten werden, wenn der Leiter anwesend ist. Er ist für die reibungslose Durchführung der Veranstaltung und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Bei Veranstaltungen sind Ordner- und Kontrollpersonen in ausreichender Zahl einzusetzen.

### 2.

Der verantwortliche Leiter holt persönlich den Hallenschlüssel vom Hallenwart und bringt ihn nach Beendigung der Veranstaltung zurück. Er kann dem nachfolgenden Übungsleiter den Schlüssel übergeben. Die Besorgung der Schlüssel durch Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche, ist nicht gestattet.

### 3.

An den Übungsstunden müssen regelmäßig mindestens 6 Sportler teilnehmen. Bei wiederholt ungenügender Beteiligung ist der Stadtdirektor berechtigt, die Genehmigung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

### 4.

Der verantwortliche Leiter hat beim Hallenwart den ausgelegten Benutzungsnachweis auszufüllen.

### 5.

Die Halle darf nur zu den bestimmungsgemäßen Zwecken und nur zu den vereinbarten Zeiten benutzt werden. Der Spiel- bzw. Übungsbetrieb ist so auszurichten, dass diese Zeiten nicht überschritten werden. Das Gebäude ist bis spätestens 22.00 Uhr von sämtlichen Benutzern zu verlassen.

### 6.

Zum Umkleiden sind ausschließlich die Umkleideräume zu benutzen. Der Hallenteil darf nach Ablegen der Straßenschuhe nur mit Turnschuhen, die eine glatte, oder abriebfeste helle Sohle haben, mit Strümpfen oder Socken betreten werden. Turnschuhe, die draußen benutzt werden, gelten als Straßenschuhe und sind nicht erlaubt. Das Betreten der Umkleideräume mit Stollen- und Nagelschuhen ist nicht gestattet.

### 7.

Spiel- und Sportgeräte sind im Beisein der Übungsleiter auszugeben. Sie sind nach der Übung oder nach der Veranstaltung sofort zurückzugeben und ordnungsgemäß abzustellen. Für beschädigte oder nicht abgelieferte Gegenstände hat der Benutzer Ersatz zu leisten. Die Reckstangen sind nach der Benutzung wieder zu versenken; Turnböcke und Barren sind tief zu stellen. Die Matten dürfen nur mit dafür vorgesehenen Wagen oder durch Tragen befördert werden; das Ziehen über den Boden ist untersagt. Die Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Während der Übungs- und Spielzeiten sind die Geräteraumtore zu schließen.

### 8.

Die Benutzung von Hilfsmitteln, z.B. Harze, die das Gebäude (insbesondere den Hallenboden, die Schallschutzwände, die Holzverkleidung) angreifen oder verschmutzen könnten, ist verboten.

9.

Das Anbringen von Werbeträgern in und an der Halle bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Stadtdirektors.

10.

Fahrräder oder Motorfahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

11.

Hunde dürfen nicht in das Hallengebäude mitgenommen werden.

12.

Das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke ist im Hallengebäude nicht erlaubt.

Borgholzhausen, den 24.03.1993

STADT BORGHOLZHAUSEN  
Der Stadtdirektor

// Im Original gezeichnet //

## **Benutzung für die Schulfremde Nutzung von Einrichtungen der Schulen des Kreises Gütersloh**

### **§1 Nutzer**

- (1) Die Schulgebäude, Sporthallen sowie die dazugehörigen Außensportanlagen der kreiseigenen Schulen können für schulfremde Zwecke Sportvereinen und sonstigen Personenvereinigungen (Nutzern) auf Antrag überlassen werden, wenn dadurch der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Räumlichkeiten werden nur Vereinen oder Gruppen überlassen, die kulturellen, sportlichen, sozialen, weiterbildenden oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen.
- (3) Die Belange der Schulen haben grundsätzlich Vorrang.

### **§2 Benutzungserlaubnis**

- (1) Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten und Anlagen im Sinne des §w1 sind bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Abteilung Schule, Bildungsberatung und Sport, 33324 Gütersloh, schriftlich einzureichen. Anträge sind mittels Kopfbogen des Nutzers durch eine vom Nutzer autorisierte Person zu stellen. Der Kreis Gütersloh behält sich vor, die Antragsannahme und die Bearbeitung ggf. zu delegieren.
- (2) Die Benutzungserlaubnisse sind schriftlich zu erteilen. Diese können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Grundlage für die Erteilung der Benutzungserlaubnis ist u.a. der Belegungsplan. Dieser wird vom Kreis bzw. einer von ihm beauftragten Kommune im Einvernehmen der Schulleitung erstellt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis besteht nicht.
- (5) Die schulischen Einrichtungen des Kreises Gütersloh werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Ausgenommen hiervon sind in Einzelfällen Nutzungen von Fachräumen.
- (6) Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen im Sinne des §1 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmungen nach Maßgabe der erteilten Benutzungserlaubnis bzw. des abgeschlossenen Benutzungsvertrages im Sinne des §4 Abs. 1 benutzt werden.
- (7) Eine Benutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn eine aus wirtschaftlicher Sicht notwendige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
- (8) Fällt eine Benutzung aus, ist der betreffende Nutzer verpflichtet, den Kreis Gütersloh unverzüglich hiervon zu unterrichten.

### **§3 Hausrecht**

- (1) Der Hausmeister oder sonstiger vom Kreis beauftragte Personen üben das Hausrecht über die Räumlichkeiten und Anlagen im Sinne des §1 aus. Ihnen ist jederzeit zu allen

Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Hallenordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unverzüglich Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Hallen, Räumen und auf den zur Schule gehörenden Außenanlagen mit sofortiger Wirkung untersagen.

- (2) Der Kreis Gütersloh ist berechtigt, Räumlichkeiten und Anlagen im Sinne des §1 für die Benutzung zu sperren. Der Kreis haftet nicht für finanzielle Nachteile, die dem Veranstalter dadurch u.U. entstehen.

#### **§4**

##### **Übergabe der Räumlichkeiten**

- (1) Das Öffnen und Schließen der zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Anlagen im Sinne des §1 übernimmt der Hausmeister. Vereine, denen die Schlüsselgewalt übertragen worden ist, regeln den Schließdienst in eigener Verantwortung. In diesen Fällen wird eine ergänzende Vereinbarung zwischen dem Kreis und dem Verein geschlossen.
- (2) Die Räume, Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte werden, soweit ihre Benutzung nicht verboten ist, im bestehenden Zustand, einschließlich der Heizung und Licht, als zum zweckmäßigen Gebrauch geeignet überlassen.

#### **§5**

##### **Pflichten der Aufsichtspersonen**

- (1) Die Aufsichtspersonen (Übungsleiter o.a. Verantwortliche) haben die entsprechenden Eintragungen im ausliegenden Belegbuch vorzunehmen.
- (2) Die Aufsichtspersonen haben vor Gebrauch sowohl die Räumlichkeiten als auch die Spiel- und Sportgeräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Sollte der Hausmeister nicht zu erreichen sein, sind die Mängel in das ausliegende Mängelbuch (u.U. in Verbindung mit dem Belegbuch) einzutragen. Die Aufsichtspersonen stellen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Im Übrigen dürfen die Räumlichkeiten und Anlagen im Sinne des §1 und die Sportgeräte nur in Anwesenheit eines für die praktizierende Sportart ausgebildeten Übungsleiters oder eines anderen Verantwortlichen benutzt werden. Er ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und den ordnungsgemäßen Umgang mit den Spiel- und Sportgeräten verantwortlich.
- (4) Die Nutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung in den Räumlichkeiten und Anlagen im Sinne des §1 zu sorgen und Beschädigungen und Verluste, die durch Benutzung der Räume, Geräte usw. entstehen, sofort und unaufgefordert der Schulleitung oder dem Hausmeister anzuzeigen. Beim Verlassen der benutzten Räumlichkeiten und Anlagen hat sich der verantwortliche Leiter von dem ordnungsgemäßen Zustand der Örtlichkeiten und der benutzten Geräte zu überzeugen.

#### **§6**

##### **Verhaltenspflichten der Nutzer**

- (1) Die Spielflächen in den Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen mit nichtfärbender Sohle betreten werden. Das Betreten der Hallen mit Straßenschuhen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind die für die Zuschauer bestimmten Bereiche.
- (2) In Bezug auf den Umgang mit speziellen Bodenbelägen in sonstigen Räumlichkeiten sind die Hinweise in der Benutzungserlaubnis zu beachten.
- (3) Die Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und zu behandeln. Nach der Benutzung sind die Sportgeräte wieder an den für sie bestimmten Platz zu schaffen. In Sporthallen gelten Grundsätzlich folgende Regelungen:

- Das Verknoten der Taue ist verboten
  - Gymnastikmatten jeder Art sind zu tragen und dürfen nicht über den Boden gezogen werden
  - Kreide und Magnesia ist in den dafür vorgesehenen Behältnissen aufzubewahren. Bei Benutzung von Kreide oder Magnesia sind Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen, um Verletzungsgefahren hierdurch für nachfolgende Gruppen auszuschließen.
  - Die Tore zum Geräteraum sind während der Nutzung geschlossen zu halten.
  - Die Verwendung von Haftmitteln beim Handball ist verboten
- (4) Rauchen und alkoholische Getränke sind in den Räumlichkeiten und Anlagen im Sinne des §1 untersagt. Getränkeflaschen aus Glas dürfen nicht mit in den Sport- und Umkleidebereich genommen werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Sportstätte ist untersagt. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nicht gestattet, soweit keine Genehmigung des Kreises Gütersloh für die jeweilige Veranstaltung vorliegt. Diese muss rechtzeitig vor der Veranstaltung beantragt werden. Notwendige Genehmigungen durch die Ordnungsbehörden (z.B. Schankerlaubnis etc.) sind durch den Veranstalter einzuholen.
- (5) Anfallender Müll ist durch die Veranstalter zu entsorgen. Der Kreis ist berechtigt, bei Nichteinhaltung die für die Müllentsorgung anfallenden Kosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen.
- (6) Motorgetriebene Fahrzeuge und Fahrräder sind nur an den dafür bestimmten Plätzen außerhalb der Gebäude abzustellen. Feuerwehr- und Krankenwagenzufahrten sind unbedingt frei zu halten.

## **§7 Dauer der Nutzung**

- (1) Die Räumlichkeiten und Anlagen im Sinne des §1 unterliegen geregelten Öffnungszeiten. Eine Nutzung dieser Räumlichkeiten und Anlagen über den genehmigten Umfang hinaus ist nicht zulässig.
- (2) In den Schulferien ist eine Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen im Sinne des §1 nicht zulässig. Im Einzelfall können Ausnahmegenehmigungen durch den Kreis erteilt werden

## **§8 Werbung**

Werbung und Reklame aller Art, auch das Anbringen von Vereinschildern, bedarf der Zustimmung des Kreises Gütersloh.

## **§9 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die dem Kreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Kreises Gütersloh als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß §836 BGB.
- (2) Der Nutzer übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Haftung für alle Schäden, die durch Veranstaltungsnehmer/-innen oder durch Besucher/-innen der Veranstaltung entstehen.
- (3) Der Nutzer stellt den Kreis von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen

Sportstätte, Räumlichkeiten und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Kreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Kreis und dessen Bediensteten oder Beauftragte.
- (5) Der Kreis haftet nicht für das Abhandenkommen oder Beschädigungen jedweder Art von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen und ähnlichem. Er ist nicht verpflichtet, für die Aufsicht von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen.
- (6) Der Kreis Gütersloh ist berechtigt, einen Nachweis über den ordnungsgemäßen Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu verlangen.

## **§10**

### **Abschließende Regelungen**

- (1) Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil der Nutzungserlaubnis. Der Nutzer ist verpflichtet, für Ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
- (2) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Leiter oder sonstigen Beauftragten.
- (3) Ein Verstoß gegen diese Benutzungsordnung berechtigt den Kreis Gütersloh zur Aufhebung der Nutzungserlaubnis mit sofortiger oder zukünftiger Wirkung.

## **§11**

### **Gültigkeit**

Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung treten mit Wirkung zum **01.01.2002** in Kraft. Alle bis dahin geltenden Regelungen über die Nutzung von schulischen Einrichtungen des Kreises Gütersloh und die bestehenden Hallenordnungen werden zum 31.12.2002 aufgehoben.

Gütersloh, 13.01.2001

Kreis Gütersloh  
Abt. Schule, Bildungsberatung und Sport

(Clarfeld)  
Abteilungsleiter



## Richtlinien

### zur Belegung der städt. Sport- und Turnhallen in den Schulferien

#### 1. Sommerferien

- a. Die Sporthallen sind zur Durchführung von Trainingszeiten in der zweiten Hälfte der Sommerferien für diejenigen Gruppen geöffnet, die innerhalb der ersten 3 Wochen nach Ferienende Punktspiele oder Meisterschaftsturniere absolvieren müssen.
- b. Die notwendigen Trainingszeiten sind von betroffenen Vereinen spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn über den Stadtsportverband bei der Verwaltung anzumelden und so zu terminieren, dass eine Konzentration des Übungsbetriebes auf möglichst wenige Wochen erfolgt.
- c. Für die Aufsicht und die Abwicklung des Schlüsseldienstes ist jeweils eine verantwortliche Person ebenfalls über den Stadtsportverband zu benennen.
- d. Es erfolgt während der Sommerferien keine Bereitstellung von Heizung und Warmwasser für die Duschen.

#### 2. Übrige Schulferien

Die Sporthallen stehen während der übrigen Schulferien denjenigen Gruppen zur Verfügung, die sich auf Punktspiele oder Meisterschaftsspiele vorbereiten oder diese durchführen müssen. Es gelten folgende Einschränkungen:

- a) Während der Weihnachts- und Osterferien sind die Sporthallen an mindestens fünf Werktagen zwecks Durchführung der Grundreinigung oder Reparaturarbeiten geschlossen.
- b) Hinsichtlich des Anmeldeverfahrens und der Terminierung finden Ziff. 1. b) und 1. c) entsprechende Anwendung.

In den Herbstferien findet voller Sportbetrieb ohne Einschränkung statt.

# Nutzungs- und Überlassungsvertrag

zwischen dem Kreis Gütersloh, Wasserstr. 14, 33378 Rheda--Wiedenbrück,

vertreten durch Kreisdirektor Schulze Wessel und Kreisverwaltungsdirektor Winkeler

- im nachfolgenden Kreis genannt -

und der Stadt Borgholzhausen, Schulstr. 5, 33829 Borgholzhausen,

vertreten durch Stadtdirektor Keller und Stadtamtsrat Strob

- im nachfolgenden Stadt genannt -

Über die Nutzung bzw. Überlassung von im Eigentum bzw. im Besitz der Stadt befindlichen Schulgebäuden, Grundstücken und Anlagen an den Kreis zum Betrieb einer Gesamtschule

## §1

### Präambel

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat am 26.11.1994 beschlossen, ab dem Schuljahr 1995/96 eine Gesamtschule in Form einer Dependance an den Standorten Werther (Westf.) und Borgholzhausen zu betreiben. Es ist beabsichtigt, jeweils 3 Züge in der Sekundarstufe I an den beiden Schulstandorten zu errichten, wobei davon ausgegangen wird, dass die vorhandenen Hauptschulsysteme in Werther (Westf.) und Borgholzhausen mit Beginn des Schuljahres 1995/96 schuljahrgangsweise (= keine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der 5. Schuljahrgänge) auslaufend aufgelöst werden sollen. Die Sekundarstufe II wird am Standort Borgholzhausen eingerichtet werden.

## §2

### Nutzung/Überlassung von Gebäuden und Grundstücken

- (1) Zur Erfüllung der in der Präambel (§1) genannten Zwecke überlässt die Stadt dem Kreis nach näherer Bestimmung des §8 ab 01. August 1996 (Hauptschulkomplex) bzw. ab dem Fertigstellungsdatum des Grundschulneubaues -